

zu §. 21.

Daß in diesem Antheil der Grafschaft die Lehne nur alle acht Jahre erneuert werden, beruht auf den Verichten der fürstlichen Beamten.

zu §. 22.

Vergl. die Erläuterung zu §. 20.

zu §. 23.

Es treten hier eben die Verhältnisse, wie in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein ein.

zu §. 24.

Dies ist auch in Ansehung der Dienste und Abgaben der Fall.

XIV.

Partikularrecht

der

Grafschaften

Lingen und Tecklenburg.

I.
E n t w u r f .

§. 1.

Die, auf einem Landgut, oder städtischen Grundstück befindlichen, obwohl zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht dienenden, Sachen, Vorräthe von Gutserzeugnissen und Düngung, Feld-Inventarium, Vieh aller Art, geschlagenes Holz, obwohl aus einem zum Gute gehörigen Walde entnommen, werden in der Regel nicht als Pertinenzstücke des Guts angesehen. I.
Pertinenz.

§. 2.

Zu einem Garten gehören alle zu dessen Anbau, Gebrauch und Auszierung dienende Gebäude, nicht aber die zu gleichem Zweck dienenden Geräthschaften, Gefäße und Rüstungen, und eben so wenig Orangerie, Blumen, Bildsäulen und Gemälde, die in freier Luft aufgestellt sind.

§. 3.

Zu einem Gebäude gehören die zum Gebrauch in demselben dienenden Haus- und Bodenleitern, und diejenigen Feuer-Eimer und Haken, welche der Besitzer, zufolge bestehender Polizei-Vorschriften, zu haben verbunden ist, nicht aber sonstige Feuerlösch-Instrumente, auch nicht bewegliche Defen und damit in Verbindung stehende Ofenthüren.

§. 4.

Was zu den jagdbaren Thieren gehört, oder ein Gegenstand des freien Thierfangens ist, muß, bis zum Er- II.
Jagdrecht.

scheinen der zu entwerfenden Jagdordnung, lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt werden.

§. 5.

In Ansehung des Jagdrechts und der Befugniß zu selbem entscheidet die Königl. Cabinetsordre vom 2. September 1827.

§. 6.

Die Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes soll, in Ansehung des Anfangs und Endes derselben jährlich von der Regierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7.

Die von den Jagdberechtigten ausgefertigten Bescheinigungen über die an Andere verliehenen Jagdbefugnisse müssen den Namen und Charakter desjenigen, dem sie ertheilt sind, nebst der Beschreibung seiner Person und der Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit des Ausstellers enthalten, und von diesem durch die Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der Inhaber muß diesen Schein auf der Jagd bei sich führen, er darf denselben keinem Andern leihen, auch darf er keinen Anderen mit auf die Jagd nehmen.

§. 8.

Das Ausnehmen der Eier von Rebhühnern, Wachteln, wilden Gänsen und Enten, Schnepfen und anderem jagdbaren Federwild ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

§. 9.

Die Einfangung der Reb-, Hasel- und Wirtshühner durch Schleifen, Schlingen und Garnsäcke ist bei 10 Rthlr., die des übrigen jagdbaren Federwildes aber bei 5 Rthlr. Strafe für jedes Stück verboten, ausgenommen, wenn Jemand mit Schlaggarn in Schnepfenflüchten berechtigt ist. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Dreibeuge ist den Jagdberechtigten erlaubt.

§. 10.

Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an

der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sind, bei willkürlicher Geldstrafe. Gemeine Hunde werden überdies todt geschossen, und muß der Contravenient 6 gGr. Pulvergeld bezahlen.

§. 11.

Jagdberechtigte dürfen nicht mehr, als einen Jäger halten, bei Strafe von 50 Rthlr. für das erste, und 100 Rthlr. für das zweitemal, für das drittemal sollen sie auf sechs Jahre der Jagdgerechtigkeit verlustig sein.

§. 12.

Die Jagdfolge ist allgemein üblich.

§. 13.

Das Recht, Tauben zu halten, steht in der Grafschaft Tecklenburg nur den ablichen Häu'ern und denjenigen zu, die darüber eine landesherrliche Concession besitzen.

III.
Tauben und
Wienhalten.

§. 14.

Die Schäferereigerechtigkeit auf der ganzen Feldmark ist nach der Provinzialverfassung kein Vorrecht der Guts herrschaften.

IV.
Berechtigte
ten der Grund-
stücke.

§. 15.

Nach Philippi Jacobi bis Michaelis sollen die Schäfer nicht auf den Grasängern weiden, es wäre dann, daß die Gemeineweide größtentheils aus Grasängern bestände.

Es darf jeder so viel Schaafe halten, als er mit seinem Zuwachs durchwintern kann, in sofern nicht durch Beträge oder Judicate eine gewisse Zahl bestimmt ist

§. 16.

In der Grafschaft Lingen muß für ein Pferd oder eine Kuh, welche in einem Eichelkamp betroffen wird, 8 Stüber, für ein Schwein 6 Stüber und für ein Schaafe 2 Stüber Strafe erlegt werden.

§. 17.

Dieselbst dürfen, außer dem Fall besonderer Berechtigung oder des Besitzstandes, zur Sommerzeit keine Schaafe in den Ruhweiden und Grasängern gehütet werden, bei Strafe von einem Stüber für jedes Stück.

Die gemeinen Esche- und Saatländereien dürfen von

der Saatzeit bis zur Erndte bei Vermeidung einer Strafe von 2 Gulden für jedes Stück nicht betrieben werden.

§. 18.

Ungekrämpte Schweine und Gänse werden in Grasängern nicht geduldet.

§. 19.

In der Grafschaft Lingen muß jeder, bei Strafe von 5 Stübern für jedes Stück, vom ersten Mai bis zu Michaelis, seinen ohne Hirten ausgetriebenen Schweinen die Mäuler krämpfen oder ringen, damit sie den Grasanger nicht umwühlen.

§. 20.

Ziegen sollen nur auf freien Feldern und flachen Heiden, wo kein Holz steht, geduldet; wo sie aber den Hecken und Holzungen Schaden thun können, gänzlich abgeschafft werden, bei Strafe des Verlustes derselben. Der Anbringer erhält die Hälfte des Kaufpreises.

§. 21.

Dörfer, die auf ihren Feldern und Aeckern Mast haben, und wegen deren Benutzung keine Urkunden besitzen, oder nicht in vieljährigem Besitze sind, können sich derselben nicht anmaßen.

§. 22.

Wo Eichen- oder Buchenmast geräth, muß von Bartholomäi an kein Pferd, Rind-, Schwein- oder Schaafvieh gehütet werden, bei Strafe von 6 Pf. für jedem Stück für das erste und 1 gGr. für das zweitemal.

Eichen- und Buchenmast abschlagen und auflesen ist bei 12 gGr. Strafe für jeden Scheffel nebst Erstattung des Werths, verboten.

§. 23.

In der Grafschaft Lingen ist das Abschlagen und Sammeln der Eicheln und des Buchs in gemeinen Marken für das erstemal bei 2 Gulden und für das zweitemal bei 4 Gulden Strafe verboten.

§. 24.

Eben daselbst darf, bei 1 Gulden Strafe, während der

Mastzeit Niemand mehr Schweine, als hergebracht ist, in die Mast eintreiben.

§. 25.

Das Plaggenmähen außerhalb den gemeinen Marken, an Orten, wo Eichen und Buchen stehen, ist, wenn es unter den Bäumen geschieht, bei 2 Thalern Strafe, auf Grasängern aber bei 3 bis 6 Thalern Strafe und 2 gGr. Pfandgeld verboten. In gemeinen Marken bleibt es bei den bisherigen Verfassungen.

§. 26.

Wo Holzschläge gemacht sind, dürfen weder Plaggen gestochen, noch Gras geschnitten, noch Laub geharkt werden.

§. 27.

Das Schaufeln und Graben der Plaggen ist in der Grafschaft Tecklenburg überhaupt verboten.

§. 28.

Der Anschuß in den Gemeinheiten erstreckt sich auf 24 Fuß von dem Hofe und 12 Fuß von den übrigen Brechten des Eigenthümers, und müssen sich die übrigen Markt-Interessenten darauf des Plaggenmähens enthalten. In den Wiesen und Weidekämpfen fällt aber alle Anschußgerechtigkeit weg.

§. 29.

In der Grafschaft Lingen dürfen auf Grasängern und Kuhweiden keine Plaggen gemähet werden, bei Strafe von 3, 4 oder mehreren Fl. In Büschen, Marken oder freien Sundern muß Jeder mit dem Plaggenstechen 7 Fuß von den Bäumen bleiben.

§. 30.

Daselbst muß Jeder von des andern Erbe oder Graben 50 Schritte und von der gemeinen Mark 8 Schritte mit dem Plaggenmähen entfernt bleiben, bei 2 Fl. Strafe.

§. 31.

Auf Sandwehen dürfen, bis das Land zugeheckt und die Heide völlig bewachsen ist, keine Plaggen gemähet werden.

§. 32.

Niemand darf die Heide anzünden, und, wenn sie abgebrannt, Plaggen oder Sudben daselbst mähen, bei 3, 4 bis 10 Fl. Strafe. Wo jedoch die Heide überflüssig vorhanden, und es ohne Ruin des Holzes und Nachtheil des Weidviehes geschehen kann, darf das Heidemähen vom Holzungsgericht erlaubt werden.

§. 33.

In der Grafschaft Lingen ist es nachgelassen, die Plaggen auch zu stechen, so wie auch die Sudben oder Schullen zur Feuerung. Doch dürfen solche nicht dergestalt gestochen werden, daß davon eine Sandwehe zu besorgen ist, und der Sand gedeckt werden muß, bei 4 Fl. Strafe.

§. 34.

Der Handel mit Plaggen, wie auch mit Sudben oder Schullen zur Feuerung ist in der Grafschaft Lingen verboten, bei 3 Fl. Strafe für jedes Fuder.

§. 35.

In der Grafschaft Lingen darf Niemand im Dorfmoor eine neue Grube eröffnen, bevor die ausgegrabene wieder angefüllt und geebnet, und ihm ein neues Dorftheil vom Holzungsgericht angewiesen worden, bei 10 Stüber Strafe.

§. 36.

Weder in Königlichem noch in gemeinen Holzungen, wo sich junger Eichen- oder Buchenausschlag findet, dürfen Wachholder- oder Hülsesträucher gehauen, auch kein Laub darunter weggeharkt werden.

§. 37.

In der Grafschaft Lingen herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten, ohne Unterschied des Standes.

V.
Von der ehelichen Gütergemeinschaft in der Grafschaft Lingen.

§. 38.

Kein Ehegatte kann über unbewegliche Güter und

stehende Renten, ohne Einwilligung des andern, weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall verfügen.

§. 39.

Der Mann kann ohne Zuziehung seiner Frau das bewegliche Vermögen veräußern; doch darf er ohne ihre Einwilligung seine milchgebenden Kühe nicht verkaufen.

§. 40.

Der Mann ist nicht verpflichtet, die ohne sein Wissen und Willen von seiner Frau geschlossenen Verträge zu halten, oder die vor ihr während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen, mit Ausnahme jedoch des Falles, daß sie Handlung treibt, und zum Behuf derselben Verträge schließt oder Schulden macht.

§. 41.

Während der Ehe kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern letztwillig verordnen.

§. 42.

Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird; so fällt die eine Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, ohne Unterschied, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, dem Längstlebenden zu; die andere Hälfte aber den Kindern oder den nächsten Intestaterben des Verstorbenen.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen sind jedoch vor dessen Theilung die Schulden, Begräbniskosten und die Kosten der Haushaltung bis sechs Wochen nach dem Sterbetage abzuziehen.

§. 43.

Sind Kinder oder Kindeskinde vorhanden; so behält der längstlebende Ehegatte die Nutznießung der denselben angefallenen Hälfte bis zu ihrer Großjährigkeit, oder bis dahin, daß sie eine abge sonderte Wirthschaft errichten; wogegen er aber für ihren Unterhalt und ihre Erziehung sorgen muß.

§. 44.

Sind keine Kinder vorhanden; so behält der längstlebende Ehegatte den lebenslänglichen Nießbrauch der den

nächsten Erben des Verstorbenen angefallenen Hälfte; er ist jedoch verbunden, denselben dafür genügsame Sicherheit zu stellen, und zu dem Ende binnen sechs Wochen nach dem Sterbetage ein Inventarium oder eine eibliche Specifikation des gesammten Vermögens offen zu legen.

§. 45.

Wenn der überlebende Ehegatte, der Kinder hat, zur zweiten Ehe schreitet; so muß er ein Inventarium des gesammten Vermögens mit einer geschnmäßigen Taxe übergeben und den Kindern bei erlangter Großjährigkeit oder bei ihrer Verheirathung, oder wenn sie von ihm nicht mehr unterhalten werden, ihre Hälfte herausgeben; bis dahin, daß einer dieser Fälle eintritt, behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch der den Kindern zugesallenen Hälfte, jedoch mit der Verpflichtung, sie zu unterhalten und zu erziehen.

§. 46.

Geräth der überlebende Ehegatte in Abfall seines Vermögens und ist keine Sicherheit für das Vermögen der Kinder vorhanden; so muß der überlebende Ehegatte dasselbe herausgeben, behält jedoch den Genuß desselben, so lange die Kinder in seiner Verpflegung bleiben.

§. 47.

Wenn die Auseinandersetzung (§. 45.) bei der zweiten Heirath verabsäumt worden; so wird die Gütergemeinschaft zum Vortheil der Kinder aus der vorigen Ehe für prorogirt gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie nach dieser Prorogation gehen, oder ob sie die Ausantwortung der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es während der zweiten Heirath gewesen, worüber sie zum juramentum in litem zugelassen sind, verlangen wollen, und bleibt ihnen überdies der Regress wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung veräumt hat, vorbehalten.

§. 48.

Durch diese Auseinandersetzung (§§. 45—47.) werden die Kinder nicht gänzlich abgefunden, sondern sie be-

erben dennoch auch den überlebenden Ehegatten nach dessen Ableben.

§. 49.

Ist die zweite Ehe kinderlos und nicht durch Ehepacten oder letztwillige Verordnungs ein Anderes bestimmt; so erben die Kinder erster Ehe die Hälfte des ganzen Vermögens zweiter Ehe; die andere Hälfte fällt dem Stiefvater oder der Stiefmutter oder deren Erben zu. Letztwillige entgegengesetzte Verordnungen dürfen jedoch in keinem Falle den Pflichtenheil der Kinder erster Ehe schmälern.

§. 50.

Sind aus der zweiten Ehe Kinder vorhanden; so succediren diese mit den Kindern erster Ehe nach Köpfen in die Hälfte des Vermögens zweiter Ehe, insofern nicht durch Ehepacten oder letztwillige Verordnungen, wodurch jedoch den Kindern ihr Pflichtenheil nicht geschmälert werden kann, ein Anderes bestimmt worden.

§. 51.

Die Gütergemeinschaft kann nur vor der Ehe durch Verträge ausgeschlossen werden.

§. 52.

In der Grafschaft Tecklenburg gilt unter Eheleuten keine Gütergemeinschaft.

§. 53.

In der Grafschaft Lingen gelangen, in Ermangelung der Verwandten absteigender Linie, die leiblichen Eltern des Verstorbenen, und zwar, so viel das von den Eltern hergekommene Vermögen betrifft, mit Ausschließung seiner Geschwister, in Ansehung des von dem Erblasser selbst erworbenen Vermögens aber mit den Geschwistern zu gleichen Theilen zur gesetzlichen Erbfolge.

VI.
Erbfolge.

Sind auch noch Großeltern im Leben; so gehen diese mit dem Vater und der Mutter in gleiche Theilung.

§. 54.

Bei der Einkindschaft in der Grafschaft Lingen hängt es von der Einwilligung der Eltern und der schon vor-

VII.
Einkindschaft.

handenen Kinder ab, ob sie den Ausfall für letztere auf einen geringeren Betrag, als auf die Hälfte des Vermögens bestimmen wollen, wobei im Falle der Minderjährigkeit der Kinder dem vormundschafilichen Gericht die Befugniß ebenfalls zusteht, mit Zuziehung des Kurators der Kinder in ein geringeres Quantum zu willigen, wenn nach genauer Prüfung der vorkommenden Umstände der Vortheil der minderjährigen Vorkinder durch die Einkindschaft befördert wird.

§. 55.

VIII. Die Kirche hat kein Erbrecht auf einen Theil des
Von Kirchen- Erwerbs der Geistlichen aus den Einkünften ihres Amtes.
gütern.

§. 56.

Wo die Kirchen gewisse Aecker haben, welche von den Eingepfarrten bestellt werden müssen, bleibt es beim Herbringen, und kann sich Keiner davon befreien, der sich zur Kirche hält, in der Gemeinde wohnt und Dorfsge- rechtigkeit hat.

§. 57.

Bei Erbauung und Reparaturen von Kirchengebäu- den und Kirchhöfen müssen die Eingepfarrten dasjenige, was aus Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen und dabei die nöthigen Hand- und Spanndienste leisten.

§. 58.

Zur Erbauung und zu Reparaturen von Pfarr-, Küster- und Schulhäusern müssen die Eingepfarrten, in Ermangelung zureichender Kirchenmittel, die erforderlichen Kosten aufbringen, und die nöthigen Dienste leisten. Ge- ringe Reparaturen an Fenstern und sonst müssen aber von dem Prediger, Küster oder Schulbedienten aus eigen- nen Mitteln beschafft werden.

II.

Erläuterungen.

Die Grafschaft Tecklenburg und die Ober-Grafschaft Lingen, welche jetzt einen Theil des Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Bezirks Münster bilden, gehörten schon längere Zeit vor der Fremdherrschaft und vor der Besitznahme der durch den Reichs-Deputations-schluß von 1803 an die Krone Preußen gekommenen Entschädigungs- Lande dem preussischen Staate an, und hatten eine theil- weise für Tecklenburg und Lingen gemeinschaftliche, theil- weise gesonderte Provinzial-Gesetzgebung. Bei der Ver- bindung, worin diese schon früher der Krone Preußen angehörigen und hart an einander gränzenden Landestheile seit längerer Zeit mit einander standen, ist auch jetzt das Partikularrecht derselben als ein Ganzes aufgefaßt, und sind diejenigen Bestimmungen, welche nur einen dieser Ländertheile allein angehen, im Entwurfe als solche durch die Fassung ausdrücklich bezeichnet, bergestalt, daß die- jenigen §§, welche darin nicht ausdrücklich, als nur in einem dieser Bezirke geltend, bemerkt sind, für beide gelten.

Das Partikularrecht der Grafschaft Teck- lenburg und der Ober-Grafschaft Lingen ist im ersten Entwurfe ganz in derselben Weise, wie jenes von Necklinghausen, von dem Geheimen Justiz- und Ober- Landesgerichtsrath Schlüter zu Münster bearbeitet wor-

den, und bildet den im Jahre 1830 erschienenen zweiten Band der von ihm, als Theil der von Strombeck'schen Sammlung, herausgegebenen Provinzialrechte der Provinz Westphalen. In diesem schätzbaren Werke, welches dem gegenwärtig vorgelegten Entwurfe zum Grunde gelegt worden, sind zugleich die betreffenden ältern Verordnungen mit abgedruckt und kann daher im Allgemeinen hierauf nur Bezug genommen werden.

Als später die Revision der Provinzialrechte bestimmter aufgenommen und dem Ober-Landesgerichte zu Münster die Entwerfung derselben für seinen Sprengel aufgetragen wurde, ist jene Arbeit ebenfalls zum Grunde gelegt. Es schieben indessen dabei die auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen aus, weil diese Verhältnisse durch die fremdherrliche Legislation und späterhin durch die Gesetze vom 21. April 1825 ihre eigenthümliche Ausbildung erhalten haben, und also für dieselben durch die letztgedachten und die spätern Verordnungen, so wie durch das bäuerliche Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 eine besondere Legislation bereits besteht; es wird indessen von dem definitiven Beschlusse über die Abfassung der Provinzialgesetze abhängen, in wiefern in dieselben und insonderheit in die der einzelnen Theile einer Provinz die für letztere überhaupt erlassenen Bestimmungen aufzunehmen sind. Da in diesen beiden Landestheilen auch die Lehne durch das Großherzoglich bergische Dekret vom 11. Januar 1809 mit allen agnatischen Erbfolgerechten aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt worden (Schlüter westphälisches Provinzialrecht Bd. II. S. 7 ff.), und bei manchen andern in dem jetzt vorgelegten Entwurfe verührten Gegenständen die provinzialrechtliche Gültigkeit bezweifelt wurde; so beschränkte sich der von dem Ober-Landesgerichte zu Münster neu abgefaßte und vorgelegte Entwurf auf die in der Ober-Grasschaft Lingen hergebrachte eheliche Gütergemeinschaft, für die Grasschaft Tecklenburg aber war gar kein Provinzialrecht vorgelegt

worden, weil daselbst auch die Gütergemeinschaft, die früher nur bei Eigenthümern Statt fand, nicht mehr bestand, indem keine Eigenthümer mehr vorhanden sind.

Ueber diesen von dem Ober-Landesgerichte zu Münster eingereichten Entwurf ist mit den ständischen Abgeordneten berathen und, wie schon in dem Vorwort zum Münsterschen Provinzialrecht bemerkt worden, die Ansicht geltend geworden, die sämmtlichen Provinzialrechte der Ländertheile, welche jetzt den Ober-Landesgerichts-Bezirk Münster bilden, in einander zu verschmelzen. Ueber diese Ansicht gilt aber auch hier ganz dasselbe, was im Vorworte zum Provinzialrecht des Fürstenthums Münster und in den Erläuterungen zum Partikularrecht der Grasschaft Recklinghausen angeführt worden und worauf hier lediglich Bezug genommen wird. Das Justiz-Ministerium hat weder eine solche Behandlung für angemessen halten, noch sich dazu für berechtigt halten können, hat daher den Schlüterschen Entwurf zum Grunde gelegt.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gereichen nachstehende Bemerkungen:

zu §§. 1—3.

Diese Paragraphen sind wörtlich übereinstimmend mit den drei ersten Paragraphen des Partikularrechts für Münster und Recklinghausen, und beruhen auf der allgemein anerkannten Ansicht von den Pertinenzstücken, welche in Westphalen die hergebrachte ist.

zu §§. 4—12.

Die Grasschaft Tecklenburg und die Obergrasschaft Lingen sind gleich einem großen Theile des Fürstenthums Münster, nachdem sie einige Zeit zum Großherzogthum Berg gehört hatten, mit Frankreich vereinigt worden. Während dieses letztern Zeitraums sind die Jagdgerechtigkeiten durch das hanseatische Gesetz vom 9. Dezember 1811 auch hier aufgehoben. Welchen Gang die Gesetzgebung weiter genommen, ist bei den betreffenden Paragraphen des Partikularrechts für das Fürstenthum Mün-

fer — womit sich Tecklenburg und Lingen in ganz gleicher Kategorie befinden — angeführt worden. Hienach kommt es lediglich darauf an, wie sich der Besitzstand, sey es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze oder nach diesen Gesetzen, gebildet hat. Da es indessen zum Schutze dieses Besitzstandes und zur Regulirung der nach Uaafgabe des Besitzstandes ferner festzustellenden Rechtsverhältnisse, als Schonzeit u. s. w., nothwendig gewisser Bestimmungen bedarf; so sind die betreffenden Vorschriften aus dem ursprünglichen Entwurfe des Geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichts-Raths Schlüter hier übernommen worden. Die §§. 4. bis 6. und der §. 12. betreffen bloß die Ausübung des Jagdrechts, Jagdfolge und Schonzeit; und inwiefern die §§. 7—11., die sich auf die Holzordnung vom 4. März 1738 Cap. 12. und 13. gründen, bei den grundsätzlich damit zusammen treffenden, nur keine so feststehende Strafnormen aussprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, bei der intermediären französischen Gesetzgebung noch als geltendes Recht zu betrachten seyn dürften, darüber sind allerdings noch nähere Ermittlungen und Bestimmungen erforderlich, die indessen nur einzelne, dazu unbedeutende, Gegenstände betreffen dürften.

zu §. 13.

Wegen des Laubenhaltens ist der bei dem Provinzialrecht des Fürstenthums Münster angeregte Zweifel, ob das hergebrachte Recht zur Laubenflucht durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben sey oder nicht, auch hier in Erwägung zu ziehen, da es auf die Auslegung der nämlichen französischen Gesetze ankommt. Es tritt hier ein, was bei Münster angeführt worden. Das Vorrecht der adelichen Häuser, Lauben zu halten, beruht in der Grafschaft Tecklenburg auf dem Publikandum des damaligen regierenden Herrn, des Grafen Adolph zu Bentheim-Tecklenburg vom 9. Dezember 1612 (abgedruckt in Schlüter westphäl. Provinzialrecht Bb. II. Anlage 1).

zu §§. 14—36.

Diese Bestimmungen gründen sich sämmtlich auf ältere Gesetze, und zwar die für Tecklenburg und Lingen gemeinschaftlichen Bestimmungen auf die für beide Ländertheile erlassenen Ordnungen — die Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung vom 4. März 1738 (abgedruckt in Schlüter Westphäl. Provinzialrecht. Band II. Anl. 3.) und die Dorfordnung vom 7. Februar 1755 (abgedruckt daselbst Anlage 8.); — die übrigen nur für die Grafschaft Lingen geltenden §§. 16. 17. 23. 24. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. aber auf das erneuerte (in Schlüter a. a. O. No. 11. abgedruckte) Landespolizei-, Holzungs- und Eigenthümigen-Reglement für die Grafschaft Lingen vom 7. Dezember 1767. In den von dem Ober-Landesgerichte zu Münster ausgearbeiteten Entwurf des Provinzialrechts, der sich, wie bereits bemerkt, auf die Gütergemeinschaft in Lingen beschränkte, waren diese Vorschriften nicht aufgenommen; es ist aber für die Weglassung, da sie sämmtlich nach Uaafgabe §. 2. des Publikations-Patents vom 9. September 1814 als neben dem Allgemeinen Landrecht bestehend betrachtet werden können, kein genügender Grund vorhanden und auch nicht einmal angeführt. Hienach sind dieselben im Entwurfe wiedergegeben.

Es wird dieser Gegenstand allerdings noch einer näheren Erörterung bedürfen, da diese Verordnungen ohne Zweifel noch mehrere Vorschriften enthalten dürften, welche weder zu entbehren, noch untergegangen sind, und früher die Reigung, die vor der fremden Herrschaft bestandenen Gesetze als in derselben untergegangen anzusehen, hin und wieder in den Behörden nur zu vorherrschend war, im gemeinen Leben aber so wenig galt, daß vielmehr, wie dies namentlich das Beispiel der Provinz Westphalen lehrt und ihr gewiß zum Ruhm gereicht, erprobte Vergänglichkeiten dem Reiz der neuen Institutionen widerstand und frühere Gesetze in den Akten abgestorben waren, im Leben aber fortbauern bestanden. Das, was aus den

früheren Holz-, Forst- und Jagdgesetzen in den Entwurf aufgenommen worden, ist daher, wie gern anerkannt wird, mangelhaft und wenn es nicht bei der Ueberarbeitung im Justiz-Ministerium ergänzt worden, so findet dies theils in der Kürze der Zeit, theils darin Entschuldigend, daß dazu eine genauere Kenntniß des wirklichen und praktischen Zustandes gehört, und sich daher hier nur auf Anhaltspunkte beschränkt werden konnte.

zu §§. 37 u. f.

Eine allgemeine Gütergemeinschaft ist nur in der Obergrafschaft Lingen hergebracht; in der Grafschaft Tecklenburg gab es früher gleichfalls eine Art von allgemeiner Gütergemeinschaft, die jedoch nur unter eigenhörigen Leuten Statt fand, und daher, da jetzt keine Eigenhörige mehr vorhanden sind, nicht mehr Statt hat, weshalb die diesen Gegenstand betreffenden §§. des Entwurfs sich auf die Obergrafschaft Lingen beschränken. Hier gründet sie sich, wie in allen diesen Gegenden, auf ältere Gewohnheitsrechte, welche sich gegen das einbrechende geschriebene Recht erhielten und endlich durch des Kaisers Carl V. Sammlung und Bestätigung der Landes-Statuten und Gewohnheiten vom 30. April 1555, demnächst durch die aus deren Revision hervorgegangenen, in Schlüter's mehrgedachtem Werke als Anlage 2. abgedruckten, vom Landesherren bestätigten Landrechten und Ordnungen von Lingen vom 31. Oktober 1639 und später theilweise durch die Regierungs-Instruktion vom 18. Januar 1766 näher bestimmt wurden. Dieselben haben weder bei der Berathung mit den ständischen Deputirten, noch sonst zu Erinnerungen irgend Veranlassung gegeben, vielmehr war bei jener Berathung der Weg eingeschlagen, durch mehrfache Abänderungen der Münsterschen Gütergemeinschaft, sowohl hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens bei stehender Ehe, als hinsichtlich des Anrechts beider Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen nach aufgelöseter Ehe, eine möglichste Gleichstellung der ehelichen Güterverhältnisse in den

verschiedenen den Oberlandesgerichts-Bezirk Münster bildenden Landestheilen herbeizuführen. Da aber der hierauf basirte Vorschlag aus den beim Provinzial-Recht des Fürstenthums Münster angeführten Gründen nicht hat gebilligt werden können, so waren die erforderlichen Vorschriften über die in der Obergrafschaft Lingen geltende Gütergemeinschaft aus der Provinzial-Gesetzgebung, und so wie diese sie enthält und die Akten sie bestätigen, hier wieder aufzunehmen.

Die Lingensche Gütergemeinschaft erstreckt sich über alle Stände, und daß insonderheit der Adel davon nicht ausgeschlossen war, geht aus dem Lingenschen Landrecht Cap. III. §. 3. selbst hervor; sie ist keine bloß statutarische, sondern beruht auf einem Landesgesetz, weshalb das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 346. hier außer Anwendung bleibt. Das ist die Ansicht, welche bei Entwerfung des Provinzialrechts angenommen ist. Sie scheint indessen dennoch sehr zweifelhaft und würde jedenfalls nicht Lehn- und Stammgüter, sondern nur Gegenstände begreifen können, über welche die Ehegatten frei disponiren dürfen. In Ansehung der Eigenhörigen ward die eheliche Gütergemeinschaft durch die in der Grafschaft Lingen geltende Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung von 1741 modificirt, diese Modificationen fallen aber mit der Aufhebung des Leibeigenthums weg.

zu §§. 38 und 39.

Das Lingensche Landrecht untersagt im Cap. 3. §. 2. die einseitige Veräußerung der Immobilien, und gestattet §. 17. dem Manne die seiner Pferde und Ochsen, nimmt jedoch milchende Kühe aus; es scheint hierdurch die Befugniß des Mannes, das bewegliche Vermögen, mit Ausnahme der Kühe, zu veräußern, begründet zu sein, besonders in Vergleichung mit dem A. L. R. Theil II. Tit. 1. §§. 377—380.

zu §. 47.

Dieser §. beruht auf der Regierungs-Instruktion von

1766. §. 21. und stimmt mit der revidirten Instruktion für sämmtliche Untergerichte des Fürstenthums Minden, für das Amt Tecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen vom 23. März 1768. §. 27. überein. Nach dem Landrecht Cap. III. §§. 3. und 4. gehörte den Kindern die Hälfte des zur Zeit des Absterbens des zuerst verstorbenen Ehegatten vorhandenen Vermögens, die Regierungs-Instruktion hat ihnen aber im Fall der Wiederverheirathung des Längstlebenden die Hälfte des zur Zeit der zweiten Heirath vorhandenen Vermögens zugelegt und dadurch das Landrecht abgeändert.

zu §. 49.

Das Landrecht Cap. III. §. 7. erwähnt nur der Ehepacten, der §. 8. gedenkt indessen auch des Testaments.

zu §. 52.

Unter eigenhörigen Eheleuten in der Grafschaft Tecklenburg bestand eine Art allgemeiner Gütergemeinschaft, welche nach der Eigenthumsordnung regulirt wurde. Hiernach fiel Alles, was eigenhörige Eheleute zusammenbrachten und erwarben, in eine gemeinsame Masse, wovon beim Absterben des einen Gatten der Herr die Hälfte als sein Eigenthum zu sich nahm, und die andere Hälfte dem überlebenden Ehegatten verblieb, aber nach dessen Absterben nicht den Kindern, sondern ebenfalls dem Herrn zufiel. (cf. Eigenthumsordnung Cap. VIII. und die Entscheidung der Gesetz-Commission vom 12. Febr. 1785.) Die alte Ravensberg'sche Eigenthumsordnung vom 8ten November 1669 Cap. I. §§. 19. 20. drückt sich hierüber am bestimmtesten aus. Es fragt sich nur: ob bei Eheleuten, welche zur Zeit ihrer Heirath eigenhörig waren, die Gütergemeinschaft in der Grafschaft Tecklenburg aufgehört habe, als sie durch das Bergische Dekret Freiheit und Eigenthum erhielten, und das Recht des Herrn zum Sterbefall aufgehoben wurde? Da das Bergische Dekret zwar den Sterbefall abgeschafft, übrigens aber in den Rechtsverhältnissen der Eheleute unter einander Nichts geändert hat; so scheint es wohl, daß auch die all-

gemeine Gütergemeinschaft unter solchen als eigenhörig verheiratheten Personen ferner fortbestehe, und nach Absterben eines Jeden dessen Erben an die Stelle des Guts-herrn treten.

zu §. 53.

Mit der Gütergemeinschaft steht nach dem §. 519. Tit. 2. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Succession in den Nachlaß abgefundener oder unabgefundener Kinder in Verbindung, und ist daher die erforderliche aus den Landrechten Cap. III. §. 9. entnommene Bestimmung im §. 53. des Entwurfs wiedergegeben.

Das Lingen'sche Landrecht enthält Cap. III. §§. 10. bis 13. Bestimmungen über die Erbfolge der Seitenverwandten, sie sind indessen in den kommissarischen Entwurf nicht aufgenommen, weil theils sie nicht mehr zum System der ehelichen Gütergemeinschaft gehören, theils aber auch schon durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden. Beide Gründe und die daraus abgeleitete Folgerung, daß sie nicht mehr gültig, möchten wohl nicht zweifelsfrei und die bei der Ascendenten-Erbfolge angenommene Verbindung mit dem System der Gütergemeinschaft auch bei der Erbfolge der Seitenverwandten eintreten. Das Justiz-Ministerium hat indessen den Kommissions-Entwurf beibehalten, da bei den Diskussionen in der Provinz die gegenwärtige Lage näher zu ermitteln sein und sich ergeben wird, ob das alte Recht nicht auch hierin sich erhalten hat.

zu §. 54.

Dieser §. gehört zur Lehre von der Einkindschaft und beruht auf der Entscheidung der Gesetz-Commission vom ersten September 1801 und dem Hofreskript vom 21sten desselben Monats (in Amelang's Neuem Archiv der Preuß. Gesetzgebung Bd. II. S. 145).

zu §§. 55—58.

Diese das Kirchenvermögen betreffenden Bestimmungen sind aus der für Lingen und Tecklenburg erlassenen Dorfordnung vom 7. Februar 1755 entnommen.

Endlich ist noch anzuführen, daß dasjenige, was in den ältern Gesetzen und namentlich in dem Edikt über die Wegeverbesserungen vom 10. Septbr. 1735 über den Bau und die Unterhaltung der Straßen enthalten ist, durch die dem versammelten Provinzial-Landtage gleichzeitig vorgelegte allgemeine Wegeordnung seine Erlebigung findet, und daß über die ohnedies fast überall in der Ausführung begriffenen Marken-Verhältnisse nichts hat gesagt werden können, weil die Rechte der Interessenten in jeder einzelnen Mark nach dem Herbringen und den vorliegenden Markenföhrungen zu beurtheilen sind.